RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER

KULTURELLEN VEREINE IN HERRENBERG

(Richtlinie B)
Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.1991

[1)] Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2001 ab 01.01.2002

Hinweis: Der Gemeinderat hat am 28.10.2003/16.03.2004 im Rahmen der Haushaltsplanverabschiedung beschlossen, die finanzielle Förderung ab dem Haushaltsjahr 2004 um pauschal 30% zu kürzen. Die Kürzung ist in diese Richtlinie nicht eingearbeitet

A. Förderungsmaßnahmen

1. [1)] Grundförderung

1.1 Die Gesangvereine und die Handharmonikavereine erhalten einen jährlichen Grundförderbeitrag in Höhe von 615,-- Euro.
Zusätzlich erhalten sie pro aktivem Mitglied bis 18 Jahre einen Betrag in Höhe von 6,-- Euro/Jahr.

1.2 Der Musikverein Gültstein, der Musikverein Kuppingen und der Fanfarencorps „Die Roten Herolde“ Oberjesingen, erhalten einen monatlichen Grundförderbeitrag in Höhe von 310,-- Euro pro Monat.

Dem hauptamtlich bei der Musikschule Herrenberg angestellten Dirigenten des Musikvereins Stadtkapelle Herrenberg wird eine Deputatsermäßigung bis zu 30 % für seine Aufgaben beim Musikverein Stadtkapelle Herrenberg gewährt.
Zusätzlich zu dieser pauschalen Grundförderung erhalten die Musikvereine pro aktivem Mitglied bis 18 Jahre einen Betrag in Höhe von 6.-- Euro/ Jahr.

1.3 Die selbständigen Posaunenchöre erhalten einen jährlichen Grundförderbeitrag, der vor allem für Dirigentenhonorare vorzusehen ist, in Höhe von 205.-- Euro. Zusätzlich pro aktivem Mitglied bis 18 Jahre einen Betrag in Höhe von 6,-- Euro/Jahr.

1.4 Die weiteren kulturellen Vereine erhalten einen Grundförderbeitrag in Höhe von 105,-- Euro/Jahr.
Zusätzlich erhalten die weiteren kulturellen Vereine als Förderung der Jugendarbeit einen Beitrag in Höhe von 6,-- Euro/Jahr pro aktivem Jugendlichen bis 18 Jahre.

1.5 Der Kulturkreis Herrenberg e.V. erhält einen jährlichen Grundförderbeitrag in Höhe von 260.-- Euro.

1.6 Der Verein „Die Naturfreunde“ und der Schwäbische Albverein erhalten jeweils einen Grundförderbeitrag in Höhe von 360 Euro/jährlich.

1.7 Die kulturellen Vereine und die landsmannschaftlichen Vereinigungen können einmal im Jahr für eine kulturell besonders wertvolle Veranstaltung, bei der auch der kulturelle Teil überwiegen muss, einen Beitrag in Höhe von 50 % des ungedeckten Aufwands, höchstens jedoch 310,-- Euro pro Einzelveranstaltung erhalten.

2. Einzelförderung

2.1 Überlassung städtischer Räume für Übungszwecke

Die Stadt Herrenberg fördert kulturelle Vereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch kostenlose Überlassung städtischer Räume für Übungszwecke.

3. Sonderförderung

3.1 Die Vereine können Zuschüsse zur Durchführung von vereinseigenen Bauvorhaben oder zur Errichtung von Räumen/Anlagen erhalten, wenn diese Vorhaben mit der kulturellen Aufgabenstellung des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang steht und nicht gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) dienen. Dieser Zuschuss beträgt bis zu maximal 20 % der zuschussfähigen Kosten und wird jeweils im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.

3.2[1)] Für die Anschaffung von beweglichem Vereinsvermögen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinszweck können Zuschüsse bis zu 25 % der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt werden. Dies gilt für Vermögensgegenstände ab 250,-- Euro im Einzelfall.

3.3 Weitergehende Förderungen bedürfen der Einzelentscheidung.

3.4[1)] Für die Ausrichtung von regionalen oder überregionalen Veranstaltungen, die kulturelle Zielsetzung mit Öffentlichkeitswirkung verbinden, kann ein Beitrag bis zu 40 % des nachzuweisenden Abmangels und bis zu einem Höchstbetrag von 310,-- Euro gewährt werden. Größere Veranstaltungen, Veranstaltungen mit ganz besonderer Breitenwirkung oder besondere Jubiläumsveranstaltungen bedürfen der Einzelregelung.

3.5 Für Fahrten von Vereinen oder Vereinsgruppen zu überregionalen Veranstaltungen kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Dieser ist maximal so hoch wie 50 % der Fahrtkosten der 2. Klasse der Bundesbahn für die gleiche Entfernung (unter Berücksichtigung der Ermäßigung für Gruppen- bzw. Gesellschaftsreisen).

B Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

[1)]Ab dem 10-jährigen Jubiläum erhalten die Vereine einen Jubiläumsbeitrag in Höhe von 6.-- Euro pro Jahr. Als Jubiläumsjahr gelten die runden Jahreszahlen (10, 20, 30 usw.) sowie die Jahreszahlen mit der Reihe 25, 75, 125 usw. Der Mindestjubiläumsbeitrag beträgt 120,-- Euro.

C Voraussetzungen, Antragsverfahren

1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Der Verein muss seinen Sitz in Herrenberg haben. Seine kulturellen Haupttätigkeiten müssen im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen.

1.2 Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

1.3 Der Verein muss vorrangig kulturelle Ziele verfolgen und soll sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.

1.4 Der Verein muss seine Tätigkeit über das gesamte Jahr mit Schwerpunkt in Herrenberg betreiben und soll mindestens jährlich einmal eine öffentliche Veranstaltung durchführen. Auf Wunsch der Stadt muss der Verein bei städtischen Veranstaltungen unentgeltlich auftreten.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden städtischen Haushaltsmittel erfolgen.

2. Antragsverfahren

2.1 Die Vereine können Zuschüsse beim Haupt- und Kulturamt der Stadt Herrenberg nach folgenden Maßgaben beantragen:

a) Die Anträge auf die Grundförderung sind bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres (für das kommende Jahr) beim Haupt- und Kulturamt einzureichen.

b) Anträge für Sonderförderungen (für Investitionen) müssen spätestens bis 30.06. vor Beginn des Haushaltsjahres gestellt sein, in dem die Zuschussmittel erwartet werden. Solche Anträge sind schriftlich beim Haupt- und Kulturamt einzureichen mit
- Bauplan
- Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan.

Anträge auf Sonderförderung (für die Ausrichtung von Veranstaltungen entsprechend Ziffer A 3.3 und bezüglich Fahrtkostenzuschüssen entsprechend A 3.5 müssen bis spätestens 20.11. (für den Zeitraum vom 15.11. des Vorjahres bis zum 14.11. des laufenden Jahres) beim Haupt- und Kulturamt vorliegen.

Über die Bereitstellung der Haushaltsmittel für Sonderförderungsmaßnahmen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

D Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

1. Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.

2. Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsmaßnahme.

3. Zuschüsse für Baumaßnahmen werden nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ausbezahlt. Abschlagszahlungen auf den Gesamtzuschuss sind im Einzelfall entsprechend dem Baufortschritt möglich. Die weiteren Sonderförderungen erfolgen nach Vorlage der Rechnungen.

4. Die Stadt Herrenberg kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse verlangen. Der Zuschussgrund ist der Stadt nachzuweisen.

5. Die Stadt Herrenberg behält sich bei einer Nutzungsänderung geförderter Bauvorhaben oder Investitionen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse vor, diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch finanzielle Beihilfen kann nur erfolgen, sofern im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

E Inkrafttreten*

1. [1)]Diese Richtlinie zur Förderung der kulturellen Vereine der Stadt Herrenberg tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

2. Die seitherigen, diesbezüglichen Richtlinien, treten außer Kraft.

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

*** siehe Hinweis unter dem Titel der Förderrichtlinie**